Bericht der Beamten aus Vaduz an Anton Florian von Liechtenstein über ein Kapital von 900 Philippstalern, das der Bischof von Chur bei der Gemeinde Balzers angelegt hat und über die Beschlagnahmung von Möbeln und anderen beweglichen Gütern der Priester im Verlauf des Novalzehntstreits. Ausf. Schloss Vaduz, 1720 Dezember 1, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog. Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht sollen wir hiermit in tüffester submission gehorsambst ohnverhalten, welcher gestalten des herren bischoffen zu Chur², hochfürstlich gnaden, bey der gemeindt zu Balzers³ ein capital pr 900 philippsthaler⁴ auff verzünsung auffliegendt habe, wovon die auff nächst verflossenen Martini ad 150 fl.⁵ verfallen gewesene zünsen einem gewissen Österreicher angewiesen worden. Umb willen aber derselbe wegen des jüngsthin durch passirten kayserlicher alt württenbergischen regiments und darmit auffgangenen unkösten, auch anderen von ihr der gemeindt zu bestreiten gehabten sehr grossen auslaagen zu keiner bezahlung in so geschwindt gelangen können, hatte er sich bemüsiget befunden, derentwegen bey uns umb obrigkeitlichen hülff anzulangen. Deme dann aus obersagten ursachen und dass dergleichen durchmarches hiernächstens noch mehrerer zu gewarthen, auff einige wochen annoch zur gedult verwiesen, denen gemeindtsleuthen aber underhandts anbefohlen, sich zwar mit obgedachten gelt ebenfals under dieser [2] zeith parat zu halten, ein solches aber nit dem angewiesenen creditori, sonderen uns einzuhändigen.

Und ob nuhn zwar uns nit weniger gantz wohl erinnerlich, welcher gestalten vermög gnädigstem rescripti de dato Wien⁶, den 21. Augusti abhin uns gnädigst anbefohlen worden, des herren bischoff zu Chur, hochfürstlich gnaden, allige in allhiesigem hochfürstlichen territorio habendte intraden mobilien und effetti nit weniger in sequestration zu nehmen, so haben und umb willen ohnedeme in hac causa kein periculum in mora, wir vorhero von darumben uns unterthänigst anfragen sollen, ob mit sequestrirung ersagten 150 fl. züns fürfahren sollen. Alldieweilen wir gantz sicher nachricht haben, dass auff diesen erfolg nit allein gesambte gemeindt Balzers, sonderen auch das gantze hochfürstliche Oberambt⁷ in die würckhliche bahn⁸ gelegt werden solle. Welches dan auch umbso mehr zu besorgen, da die animosität von ersagten hochfürstlich churischen hoff so gross, das zerschiedentlichen von denen schon bereits excommunicirten ihr zwar ohne unser vorwissen, gethanes ansuchen umb von solcher liberirt zu werden, nit allein zu ihrer höchsten disconsolation

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschliessung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. Surchat, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

³ Balzers, Gem. (FL).

⁴ Philippstaler war eine Silbermünze, die König Philipp III. von Spanien für die Niederlande prägen ließ. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 112, Leipzig 1783–1858, S. 532.

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Wien, Hauptstadt (A).

⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁸ Kirchenbann (Exkommunikation).

abgeschlagen, sonderen die drey geistliche, als der pfarrer zu Triesen⁹ und beede hoffcaplön Bayer¹⁰ und Späckhle¹¹ haubtsächlichen aus der ursachen nacher Chur¹² zue verandt- [3] wortung peremtorie citiert worden, weilen man dieselbe angeben, dass neben anderen sie mit mihr, verwaltern, gessen und getrunckhen und mich respective gast geladen, auch in die vorgenohmene sequestration ihrer weinen gehrn eingewilliget und was dergleichen mehr. Worüber dan der erster umb 20 fl. paares gelts abgestraffet, den andere a celebranda missu usque ad festum nativitatis exclusive suspendiret, dem dritten aber der fernere beichthören, ohnerachtet derselbe über die auff ihne vorkohmmene sechs klagpuncten sich völlig exculpiert, gäntzlichen abgethanen worden.

Und zwar dises allein in odium, weilen diese drey geistliche schon unterthänigst berührter massen der mit ihnen aus gnädigsten befehl vorgenohmene sequestration sich in all unterthänigstem respect submittiret, auch dass der hoffcaplon Bayer uns an denen sonn- und freyertägen nach unser besserer gelegenheit in denen hoffcapellen Schann¹³ und dem Meyerhoff¹⁴ wehrenden dieses betrübten interstiti et tempore interdicti localis die heilige messen gelesen, der hoffcaplon Späckhle aber vermuthlich aus der ursachen, weilen er mich, den landtvogdt, und meine familie jüngster tagen zu leicht gehört und soforth mit dem heiligen sacrament gespeiset, also zwar, dass wan dem letzteren also wäre, daraus nichts anders abgenohmen werden khunte, als dass man mich, den landtvogdt, woh nit publice doch tacite auch pro excummunicato wissen [4] wolte.

Gleichwie aber bey so gestalten dingen diese drey geistliche überall obiges annoch über 20 fl. in unkösten kohmen, und nächst diesem auch nach viele harte vorwürff und andere ohngemach mehr ausstehen müssen, hatten wir, jedoch ohne unterthänigste maassgebung vermeindt, dass in ansehung dessen, auch mildester behertzigung ihrer erzeigter submission dieselben etwan umbso mehrer die höchste gnadt meritiren dörffen, dass die ihnen verarrestirte weingefäll zu einiger ihrer consolation auch wiederumb umbso eher relaxirt werden möchten, ich mehrers nuhr zu ihrer ankläger, als der beeder pfarrer zu Schann und Balzers, wie auch des ohnrühigen hoff-caplonen Hoppen¹⁵ so grösserer confusion und mortification, hingegen aber zu nit geringerer vermehrung ihrer erzeigendten underthänigsten devotion gereichen, dan eben auch dies den fernern anlaass geben würde, zerschiedentlich andere getreue leuth noch ferner in devotion zu erhalten. Warmit uns auch besonders underthänigst anfragen sollen, wie wir mit denenjenigen underthanen, als warunder ersagten hoffcaplon Hoppen dienstmagdt mittbeyrieffen, uns zu verhalten, die doch über das ergangene scharffe verbott denen geistlichen hülffliche handt geleistet, mittelst dessen dieselbe zerschiedentliches [5] an ihren gefällen einheimbsen können.

Ansonsten haben wir in krafft gnädigsten befehls de dato Wien, 13. Novembris nächsthin auch gehorsambst ohnermanglet gelegentheit zu suchen, mit dem pfarrer zue Benderen ¹⁶ nach gnädigster intention zu sprechen und ihme mit mehreren zu remonstriren, wie dass euer hochfürstlichen durchleucht gnädigster will wäre, deroselben verarrestirte gefäll insogleich wiederumb zu relaxiren, insofern er die dieseitige excommunicirte persohnen in seine pfarrkirchen admittiren solte. Warüber aber er in andtworth geben, dass zwar nit ohne, dass das gotteshaus St.

⁹ Triesen, Gem. (FL).

¹⁰ Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLFL 1, S. 75.

¹¹ Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Kaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315.

¹² Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

¹³ Schaan, Gem. (FL).

¹⁴ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HI FI 2. S. 610–611.

¹⁵ Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: HLFL 1, S. 378.

¹⁶ Bendern, Gem. (FL).

Lucii¹⁷ noch in temporalibus noch spiritualibus dem herren bischoffen zu Chur underworffen, ein andere beschaffenheit aber habe es qui ad parochialia also zwar, dass gleichwie auch in alienæ deocesi dergleichen excommunicati, wo man deren wissenschafft haben thue, nit admittirt werden können, also viel weniger derseiths, wo dem bischoffen die visitation der kirchen ohndisputirlichen gebühre, admittirt werden khunten, wolte sich zwar gantz gern dahin offeriren, dieselben jedoch ohnwissend in der kirchen zu tolleriren, khunte aber diese noch ad confessionem noch auch ad sanctissimam communionem admittiren.

Gleichwie aber ohne dieses letzere diesen ohnedeme [6] schier bis an den todt höchstens affligirten leuthen wenig geholffen seyen wurde. Also auch werden wir ihre commisserations-würdige klagten ohnfehlbahr auch noch lenger anzuhören haben, wo sie sich über alles in deme beschweren, dass, weilen von seithen Chur keine milderung zu hoffen, dieselbe nit wenig in sorgen stehen, der liebe Gott sie etwan gelingen von dieser weldt abforderen, und also wohl ewig zu grundt gehen dörffen. Und weilen dergleichen verfahren noch immer von Chur zu gewerthen, so ist auch nit weniger vernünfftig zu besorgen, dass bey so gestalten umbständten, die nit allerdings wohl zu describiren, wenig oder gahr niemandt mehr von denen annoch getreuen underthanen in derley occasionen sich werde gebrauchen lassen wollen. Dergleichen were auch vill von denen beschwernüssen und confusionen zu schreiben, die das interdictum locale veruhrsachet, und derentwegen bey immer mehrers anhaltenden schlimmen weeg, kälte und wetter, auch immer mehrers sich erzeugen werden. Inmassen eine grosse anzahl von alten oder jungen, auch sonstigen kranckhen leuten alle sonnund feurtäg auss dieser ursachen von anhörung des gottesworths und heiligen messen verhindert [7] werden, worbey die jugend auch umbso mehrers zue bedauren, weilen derselben keine kinderlehr mehr gehalten wird, als welche und dergleichen lamentationes mehr wir beständig anzuhören haben, die leuth aber anderst nit, als mit guter gedult, und dass wir in pari calamitate uns befinden, abzuspeissen wissen.

Nächst sothanen unseren unterthänigsten bericht aber zu all fürwehrend hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden uns in tüffester submission empfehlen.

Hohenlichtenstein, den 1. Decembris 1720.

Præsentato, den 9.

Unterthänigst, treu, gehorsambste Johann Christoph von Bentz¹⁸ rath und landtvogt Johann Adam Bründl¹⁹ manu propria verwalter Herman Georg Ludovici²⁰ landtschreiber

[8] [Dorsalvermerk]

Vom Oberambt zu Hohenliechtenstein, de dato 1. et præsentato 9. Decembris 1720.

Relation des bischoffen zu Chur bey der gemeind Baltzers angelegten geld-capitals pr 900 philips thaler halber.

Item in puncto des strittigen geistlichen novalzechents²¹ und sequestrirung derer mobilien und effecten.

AT-HAL, H 2638, unfol.

¹⁷ Sankt Luzi. Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besass. Vgl. Franz NÄSCHER, Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar); in: HLFL 2, S. 807–808.

¹⁸ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁹ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

²⁰ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

²¹ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzhar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In

Der erste passus ist extrahirt worden ad acta Littera A.

Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: HLFL 2, S. 654.